

## Ausbreitung der Not und fehlender Schutz:

### Folgen und Auswirkungen der eingeführten „Sozialhilfe“

**Die Corona-Krise zeigt, wie wichtig jetzt eine gute Mindestsicherung wäre, statt einer schlechten Sozialhilfe, die Menschen in Existenznöten und Notsituationen Schutz verwehrt.**

*Zusammenfassung der Armutskonferenz im Juli 2021*

---

Die Abschaffung der Mindestsicherung und das verabschiedete neue „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ ist ein Rückschritt in der Armutsbekämpfung in Österreich. Statt in einer Krisensituation Schutz zu bieten, führt das Gesetz zu einer Ausbreitung der Not wie Beispiele aus NÖ, Salzburg und Oberösterreich zeigen.

Das Gesetz verschärft bestehende Armutslagen, degradiert Betroffene erneut zu „Bittstellern“ und eröffnet neue Hürden und Unsicherheiten, mit denen Menschen in schwierigen Lebenssituationen konfrontiert werden.

#### Uneinheitlich und zerstückelt

Zudem wird es eine so uneinheitliche und zerstückelte Sozialhilfe geben wie noch nie, also das genaue Gegenteil von „bundeseinheitlich“.

#### Nicht krisenfest

In Oberösterreich und Niederösterreich beobachten wir seit eineinhalb Jahren, worin die neue Sozialhilfe gänzlich versagt: nämlich Menschen, die ohnehin wenig haben, krisenfest abzusichern. In Salzburg und Kärnten ist das Ausführungsgesetz Anfang dieses Jahres in Kraft getreten, in Vorarlberg im April und in der Steiermark war es am 1.7.2021 so weit. In diesen Bundesländern werden die Hilfesuchenden noch von Übergangsbestimmungen geschützt, sehr bald werden auch sie die neue Kälte spüren.

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) ist ein für Hilfesuchende schlechtes Gesetz, dessen Auswirkungen mittlerweile im Alltag sichtbar sind: **Geringere Richtsätze für Erwachsene und Kinder, Anrechnung der Wohnbeihilfe oder eine uneinheitliche Vollzugspraxis der Bezirksverwaltungsbehörden bei Berechnung des Wohnaufwandes von Haushaltsgemeinschaften.** Dies führt dazu, dass Menschen in Not durch die Sozialhilfe weniger vor der Ausbreitung von Armut geschützt werden als in der Mindestsicherung, bereits davor bestehende Lücken wurden vergrößert, statt sie zu schließen.

### Wohnbeihilfe abgezogen, Zuverdienst abkassiert

Wohnen bleibt in der Sozialhilfe überhaupt das Negativthema. Denn nun wird auch die Wohnbeihilfe in Oberösterreich auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet, also abgezogen. Und die Zuverdienstgrenze wurde mit dem Sozialhilfe-Ausführungsgesetz praktisch abgeschafft. Das bedeutet, dass das Einkommen von Sozialhilfe-Empfänger\*innen - die tageweise etwa im Trödlerladen der Arge für Obdachlose mitarbeiten - zur Gänze vom Sozialamt „kassiert“ wird.

Auch Verkäufer\*innen von Straßenzeitungen müssen ihren Anteil am Verkaufserlös dem Sozialamt als Einkommen melden, wie die Erfahrung in Salzburg zeigt.

### Wohnen: Bleib zuhause – wenn Du Dir Dein Zuhause noch leisten kannst

In NÖ wurde die Bestimmung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, die die Zuerkennung einer um bis zu 30% erhöhten Wohnkostenpauschale ermöglicht, nicht umgesetzt.

Auch sonst gibt es keine Möglichkeit, höhere Wohnkosten zu übernehmen. Lebt eine Person beispielsweise in einem geförderten Wohnbau und hätte Anspruch auf Wohnbeihilfe, so wird die gewährte Beihilfe vom Wohnanteil der Sozialhilfe abgezogen: bei den Betroffenen kommt diese Hilfe also nicht an.

Die durchschnittliche Bruttomiete inklusive Betriebskosten betrug in NÖ im Jahr 2019 509 Euro – der Wohnbedarf der Mindestsicherung für eine alleinstehende Person, ohne Eigenheim 379, 78 Euro. Nicht nur in der Landeshauptstadt St. Pölten ist ein Zuhause deshalb für viele kaum noch leistbar.

Das Gesetz sieht außerdem vor, dass – im Gegensatz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung – statt 75 % lediglich 60% für den Lebensunterhalt verbleiben. Vom 40%igen Wohnanteil wird die Leistung aus der Wohnbauförderung abgezogen, was insgesamt dazu führt, dass die hilfebedürftige Person weniger fürs Leben und weniger fürs Wohnen erhält.

Der Wohnbedarf ist in NÖ seit 1.1.2021 vorrangig als Sachleistung zu gewähren, in der Praxis bedeutet dies dass Betroffene ihre Miete nicht mehr selbst überweisen dürfen, sondern der Wohnanteil der Miete von der auszahlenden Behörde überwiesen wird. Da der Wohnanteil der Sozialhilfe meist niedriger ist, als die Höhe der Miete führt dies dazu dass Betroffene die Differenz überweisen müssen. Betroffene erleben das als demütigend und sowohl für Betroffene als auch Vermieter führt es zu Verwirrung und bürokratischem Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis- gerade in der Pandemie mit der Aufforderung zuhause zu bleiben, ist uns das allen drastisch vor Augen geführt worden.

### Kürzungen: Familien und Kinder in Armut

#### Weniger für NÖ Familien wegen der neuen gestaffelten Kinderrichtsätze

Obwohl die Länder die Höhe der Leistungen für Kinder nach Aufhebung der stark degressiven Staffelung im SH-GG durch den VfGH frei regeln dürfen und der einheitliche Richtsatz beibehalten hätte werden können, wurden die Richtsätze für Kinder in NÖ dennoch gestaffelt, was für Familien mit mehreren Kindern empfindliche Einbußen bedeutet.

Für Paare wurden die Leistungen pro Person von je 75% um fünf Prozent auf 70% gekürzt. Das

bedeutet bspw. für ein Ehepaar in Niederösterreich einen Verlust von rund € 95,- pro Monat bzw. € 1.140,- pro Jahr. Bedenkt man zusätzlich, dass seit Anfang des Jahres 40% des jeweiligen Richtsatzes für den Wohnbedarf gewidmet sind und direkt von der Behörde an Vermieter\*innen überwiesen werden, stehen dem Paar monatlich rund € 270,- bzw. € 3.240,- im Jahr weniger an Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung!

### Schlechterstellung von Geschwistern

Die undifferenzierte Staffelung der Kinderrichtsätze hat in NÖ zur Folge, dass Kinder armer Eltern finanziell schlechter gestellt werden. Für ein Kind ist ein Richtsatz von 25 % vorgesehen, der bei zwei Kindern pro Kind 20 %, bei drei Kindern pro Kind 15 %, bei vier Kindern pro Kind 12,5 % und bei fünf und mehr Kindern 12 % pro Kind beträgt.

Diese Staffelung kommt auch dann zum Tragen, wenn beispielsweise zwei Kinder aufgrund einer höheren Unterhaltsleistung gar keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. In diesem Fall erhält das dritte Kind nur 15 %, obwohl die Unterhaltsleistung der beiden anderen Kinder zweckgebunden ist und zur Finanzierung des Lebensunterhalts des dritten Kindes nicht herangezogen werden darf.

### Mitten in der Pandemie - ohne Krankenversicherung

Menschen, die aufgrund eines humanitären Aufenthaltsrechts rechtmäßig in NÖ leben, stehen seit einem Jahr vor dem Nichts. Seit das neue Sozialhilfegesetz mit 01.01.2020 in Kraft getreten ist, erhalten sie keine finanzielle Unterstützung, weder für den Lebensbedarf, noch fürs Wohnen und verlieren, mitten in einer Pandemie, ihre Krankenversicherung.

Unter den Betroffenen sind chronisch Kranke, die sich ihre Medikamente und oder notwendige Behandlungen nicht mehr leisten können, Alleinerziehende, Familien, Kinder: „Wenn mein Kind krank ist, weiß ich nicht zu wem ich gehen soll, eigentlich weiß ich gar nicht mehr wie es weitergehen soll“ so eine betroffene Alleinerziehende.

Gerade die allgegenwärtige Corona Pandemie macht deutlich, wie wichtig eine Gesundheitsversorgung für alle Menschen ist.

### Alleinerziehende. Große Kinder – große Sorgen

Alleinerziehende erhalten in NÖ zusätzlich zum Richtsatz von 100 % einen monatlichen Zuschlag, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Kinder bemisst, so werden z.B. für das erste Kind 12 %, für das zweite 9 %, für das dritte Kind 6 % und für das vierte und jedes weitere Kind 3 % zusätzlich gewährt.

Allerdings erhalten Alleinerziehende den Zuschlag nur solange, solange alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder minderjährig sind. Am Beispiel einer Mutter mit drei Kindern im Alter von 18, 10 und 7 Jahren sollen die Auswirkungen dieser Regelung gezeigt werden.

Mit dem 18. Geburtstag des ältesten Kindes erfährt sie eine Kürzung um 27 %. Die Zuschläge werden also nicht mehr für zwei statt drei Kinder gewährt, sondern gänzlich entzogen. Die Volljährigkeit des erstgeborenen Kindes bedeutet auch, dass sie den Status der alleinerziehenden

Person verliert, und nicht mehr 100 % des Grundbetrags, sondern nur mehr 70 % erhält. Sie gilt nunmehr als Person, die mit volljährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt.

Den Gesetzgeber scheint es nicht zu kümmern, dass das erstgeborene Kind auch mit Erreichung der Volljährigkeit weder zur Erziehung noch zur Unterhaltsleistung gegenüber seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwistern verpflichtet ist. Als einziger Ausweg, diese Schlechterstellung zu vermeiden, bleibt nur, dass das älteste Kind im Zeitpunkt der Erreichung der Volljährigkeit auszieht.

### **Gestaltungsspielräume bei Ausführungsgesetzen nicht genutzt**

Das SH-GG gibt den Ländern einen engen Korridor vor, besonders durch die Höchstbeträge, durch Grenzen, Vorschriften zur Anrechnung. Aber es bleibt Spielraum bei der Ausgestaltung, den die Länder nicht oder unzureichend nutzen. Ein Beispiel: die Kinderrichtsätze:

Der VfGH hat die extrem stark degressive Ausgestaltung im SH-GG (1. Kind 25% des Richtsatzes, 3. Kind 5 %) aufgehoben, trotzdem wird dies problematisch umgesetzt. In NÖ und OÖ wird weiter stark gekürzt (1. Kind 25%, 2. Kind 20 %, 3. Kind 15 % und ab 4. Kind 12,5%). Salzburg und Kärnten gehen grundsätzlich auf einen niedrigen Wert von 21 %, während Vorarlberg bis zum 3. Kind 27 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes gewährt.

Gleichzeitig fallen die früher gewährten Sonderzahlungen für Kinder weg. Kinder werden nun auch noch bei den Wohnkosten anteilig berücksichtigt, was de facto einer weiteren Kürzung gleichkommt.

Berechnungsbeispiele der Stadt Salzburg und der AK zeigen, dass beispielsweise eine alleinerziehende Person mit 1 Kind um € 221,69 monatlich weniger erhält, diese Hilfe fehlt, die finanzielle Not damit monatlich größer wird. Jährlich fehlt der kleinen Familien – unter Berücksichtigung der fehlenden Kinder-Sonderzahlung – fast € 3.000 zum Mindeststandard. Notlagen werden offen akzeptiert.

### **Verwaltungsaufwand steigt - Leistungen werden gekürzt**

Der Verwaltungsaufwand steigt durch die Ausführungsgesetze zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes, mit dem die Mindestsicherungsgesetze beseitigt werden müssen.

Nach der Schätzung der zuständigen Fachabteilung des Landes Kärnten werden die Leistungen für Sozialhilfeempfänger\*innen ab 2021 um rund € 360.000,- sinken.

Im Gegenzug wird es in den Sozialämtern der Bezirkshauptmannschaften und Magistrate durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zu Personalmehrkosten in Höhe von rund € 1,06 Millionen kommen.

Die Allgemeinheit soll demnach mehr bezahlen müssen, damit Hilfe suchende Personen weniger erhalten.



### Behindertenbonus: Zugang mit Hürden und für Wenige

Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, haben Anspruch auf eine zusätzliche Geldleistung. Verlangt wird die Vorlage eines Behindertenpasses. Manche Menschen nehmen den Behindertenpass als stigmatisierend wahr und lehnen dessen Beantragung ab. Für andere stellt das dafür erforderliche Foto eine unüberwindbare Hürde dar.

Mit weniger Bürokratie und einem besseren Verständnis dafür, dass Menschen unterschiedliche Bedürfnisse haben, könnte ein Nachteilsausgleich – ganz ohne Ausweis – erfolgen. Das hätte auch zur Folge, dass Personen mit einem Grad der Behinderung von bspw. 40%, die Mehrausgaben aufgrund ihrer Behinderung haben, ebenfalls unterstützt werden könnten.

Weiters wird die zusätzliche Geldleistung („Zuschlag“) für Menschen mit Behinderungen in Höhe von € 170,90 in Oberösterreich mit Betreuungsleistungen gegenverrechnet, so dass nichts übrigbleibt.

### Pflegegeld als Einkommen angerechnet

Derzeit wird in zwei Bundesländern – OÖ und Salzburg – das Pflegegeld als Einkommen der pflegenden Angehörigen gewertet und deren Sozialhilfe gekürzt. Die landesgesetzliche Umsetzung erfolgt - wohl gemerkt - ohne entsprechende Vorgabe im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Es wird weder auf die finanzielle Bedürftigkeit noch auf die tatsächlichen Kosten der Pflege Bedacht genommen. Pflegebedürftige Menschen mit einem Mindesteinkommen werden von der Möglichkeit, Pflege und Betreuung zu Hause in Anspruch zu nehmen, systematisch ausgeschlossen.

*Herr A. lebt in Oberösterreich gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin in einer kleinen Wohnung lebt. Aufgrund seiner Erkrankungen wurde ihm das Pflegegeld der Stufe 5 mit € 951 zuerkannt. Dieses Pflegegeld gibt er seiner Lebensgefährtin, die ihn rund um die Uhr betreut und pflegt, als Beitrag zu den Aufwendungen weiter, da sie aktuell nicht auch noch zusätzlich erwerbstätig sein kann. In ihrem erlernten Beruf hatte sie bisher fast das Doppelte verdient. Sie will aber die Pflege weiter übernehmen und muss daher Sozialhilfe beantragen, denn von der Mindestpension von knapp € 1.000 können die beiden die Lebenshaltungskosten und die Pflegemehraufwendungen nicht bestreiten. Würde die Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen bei der pflegenden Lebensgefährtin nicht erfolgen, würden – durch die komplizierte Berechnung – monatlich fast € 580 mehr zur Verfügung stehen.*

*Durch die Anrechnung des Pflegegeldes ist die finanzielle Situation des Paares so prekär, dass Herr A. nicht anderes übrig bleibt, als in ein Pflegeheim zu übersiedeln. Die Kosten von € werden übernommen.*

### Frauen-Notwohnungen und Obdachlosen-Wohngemeinschaften gekürzt

**NÖ:**

Die **Frauenberatung bietet Notwohnungen** an, wo jeweils 3 Frauen wohnen. Bei der Sozialhilfe werden diese als WG bzw. Haushaltsgemeinschaft bewertet. Das bedeutet, dass die ersten zwei Personen 70% des Richtsatzes bekommen (€ 398,77 ohne Wohnen, weil ja zur Verfügung

gestellt) und die dritte Person nur 45% (€ 256,36). Dass das NÖ SAG zudem die 45% ab der drittältesten Person vorsieht, macht die fehlende Lebensnähe dieser Regelung deutlich.

### OÖ:

In Oberösterreich haben Bewohner\*innen in **Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe** sowie Einrichtungen nach dem Chancengleichheitsgesetz (ChG) vor der Einführung der Sozialhilfe am 1. Jänner 2020 den vollen Richtsatz abzüglich des Unterkunftsaufwands, der vom Land für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe festgelegt wurde, erhalten. Mit Einführung des neuen Sozialhilfegesetzes im Jahr 2020 wird den Bewohner\*innen nunmehr regelmäßig ein niedrigerer Richtsatz zugesprochen.

Dieser niedrigere Satz entsteht, weil das Land Oberösterreich festgelegt hat, dass Menschen, die mit anderen Personen in betreuten Wohnformen untergebracht sind, weniger Geld erhalten sollen. Begründet wird das damit, dass sich diese Menschen in einer Haushaltsgemeinschaft befinden, was regelmäßig zu einer Kostenersparnis führe. Der Grundbetrag, von welchem die Sozialhilfe berechnet wird, beträgt daher nur mehr 70 % (2021: € 664,62 pro Monat) für die ersten beiden Personen und 45% ab der dritten Person (2021: € 427,26).

In Oberösterreich sind von der **Verschlechterung durch die Sozialhilfe beispielsweise Menschen in teilbetreuten Wohngemeinschaften, im Übergangswohnen sowie in psychosozialen Wohnheimen betroffen**. Diese Wohnformen werden oftmals von Menschen mit psychischer Beeinträchtigung in Anspruch genommen. Ein zentrales Ziel dieser Wohnformen ist es, zu einer psychischen Stabilisierung und Reintegration der betreuten Menschen beizutragen. Hier handelt es sich also nicht um zweckdienliche Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften, sondern um notleidende Menschen.

*Herr A wird als Einzelkind in Niederösterreich geboren. Nach einer Lehre als Maler und Anstreicher, und dem Besuch der Unteroffiziersschule, zieht er wegen einer Beziehung nach Oberösterreich. Seit dem Tod der Eltern verschlechtert sich sein psychischer Zustand und er hört immer wieder Stimmen. Es folgten diverse Psychatrieaufenthalte. Durch die psychische Erkrankung von Herrn A fällt es ihm schwer seinen Alltag gut zu organisieren und seine Ausgaben zu planen. Herrn A wird deshalb ein Erwachsenenvertreter zur Seite gestellt. Nunmehr hat Herr A keinerlei familiäre Bande mehr und lebt seit Jahren in diversen Wohnepisoden in verschiedenen Sozialeinrichtungen in Oberösterreich. Die Bewohner\*innen dieser Einrichtungen stellen Herrn A's einzige soziale Kontakte dar. Seine finanziellen Mittel sind bereits äußerst limitiert. Herr A will zumindest im Alter ein menschenwürdiges Leben mit ausreichenden Mitteln führen. Dieser Wunsch wird ihm durch die Sozialkürzungen des Landes Oberösterreich verwehrt. Herrn A blieben im Jahr 2020 monatlich etwa 275 Euro weniger zu Leben. Im Jahr 2021 sind es sogar 285 Euro weniger.*

Das Beispiel zeigt, dass bei finanziell bedürftigen Personen gekürzt wird. Es geht nicht darum, Luxus in Haushaltsgemeinschaften zu finanzieren, die Bewohner\*innen der Sozialeinrichtungen in Oberösterreich sind auf Unterstützung angewiesen und ihr Leben in einer Haushaltsgemeinschaft ist nicht frei gewählt.

### Schikanöse Gewährungsdauer – Vermeidung von sinn- und nutzlosen Verfahren

*Herrn X. fällt es aufgrund seiner psychischen Erkrankung schwer, sich einer Begutachtung zu unterziehen. Außerdem benötigt er beim Verlassen seiner Wohnung ständig eine Begleitperson. Im Zeitraum 2012 bis 2019 attestierten ihm vier fachärztliche Befundberichte, ein arbeitsmedizinisches Gutachten, zwei weitere Gutachten der PVA sowie zwei amtsärztliche Gutachten, Arbeitsunfähigkeit. Schließlich wurde seine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit auch vom Verwaltungsgericht festgestellt. Als nicht einmal ein Jahr nach dem Urteil seine Arbeitsfähigkeit wiederum überprüft werden soll, kann Herr X den Auftrag zur neuerlichen Untersuchung weder nachvollziehen noch nachkommen. Von der darauffolgenden Leistungskürzung zeigt er sich nunmehr so überfordert, dass er für sich eine Erwachsenenvertretung beantragt.*

Gelten Menschen mit Behinderungen als selbsterhaltungsunfähig, sind sie auf Leistungen der Sozialhilfe idR auch dann angewiesen, wenn sie Anspruch auf eine Halbwaisenpension haben. Bislang verblieb die Pensionssonderzahlung, die zweimal im Jahr zur Pension gewährt wird, der Halbwaise. Mit der neuen Sozialhilfe wurde diese Ausnahme für Menschen mit Behinderungen abgeschafft. Die Pensionssonderzahlung wird auf die Sozialhilfe angerechnet, was wiederum zu einer Vervielfachung der zu erstellenden Bescheide führt. Die Erläuterungen zum neuen Salzburger Sozialhilfeunterstützungsgesetz zum zu erwartenden Verwaltungsaufwand muten kafkaesk an:

„... wenn die Sonderzahlungen zweimal jährlich ausbezahlt werden, ändern sich die Einkommensverhältnisse im Laufe eines Jahres viermal, was zumindest die Erlassung von zwei befristeten Leistungsbescheiden ..., ansonsten bei bloßen Leistungskürzungen von vier Leistungsbescheiden pro Jahr zur Folge hätte. Bei vierteljährlicher Auszahlung von Sonderzahlungen sind zumindest doppelt so viele Leistungsbescheide nötig. ...“

Menschen mit Behinderungen müssen nunmehr halb- oder sogar vierteljährlich einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe zu stellen. Stellen sie diese Anträge nicht rechtzeitig, verlieren sie (noch mehr) Geld. Benötigen sie dafür einen Erwachsenenvertreter verlieren sie auch ein Stück Selbstbestimmung.

Die Allgemeinheit bezahlt den erhöhten Verwaltungsaufwand, der Mensch mit Behinderung auch noch den Erwachsenenvertreter. Ist es uns das wert?

### Zugang zum Recht

Nicht nur Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Unterstützung bei Gericht und Behörden. Verfahrensbezogene Vorkehrungen sind als Teil des Rechts auf Zugang zur Justiz in Art 13 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) verbrieft, finden sich aber auch in anderen Menschenrechtsverträgen.

Gerade in der Pandemie versperrten technische und sprachliche Hürden älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, aber auch (funktionalen) AnalphabetInnen und Menschen mit nicht deutscher Muttersprache den Zugang zur Sozialhilfe. Es ist also der Großteil der Sozialhilfe-Bezieher\*innen, denen der barrierefreie Zugang nicht ausreichend gewährt wird.

Formulare und Erläuterungen könnten sowohl in einfacher Sprache aufliegen als auch in

Fremdsprachen (z.B. rumänisch, B/K/S, türkisch, arabisch, englisch, ...) übersetzt werden. Folgeanträge könnten einem vereinfachten Verfahren unterzogen werden, eine amtswegige Vorabprüfung von Ansprüchen (zB auf Wohnbeihilfe), ein individualisiertes Assistenz- und Unterstützungsangebot im Ermittlungsverfahren, barrierefreie Kommunikation, Bescheide in verständlicher Sprache, monatliche Berechnungsblätter und die fakultative Möglichkeit einer Onlineabfrage analog eAMS könnten dazu beitragen, dass das Recht auf Sozialhilfe ein Recht aller ist.

### Jugendliche Wien: Entfall der vier Jokermonate („4 Monatsregelung“) bei unter 25-jährigen

Die Erläuterungen der Verschlechterung nehmen unrichtiger Weise an, dass es ein umfassendes Kursangebot für unter 25-jährige gebe. In der Praxis zeigt sich aber, dass insbesondere Deutschkurse nicht durchgehend angeboten werden. Nach einem Kurs muss eine Prüfung abgelegt werden und erst mit dem Prüfungsergebnis wird ein Folgekurs angeboten bzw kann man sich erst dann für den Folgekurs anmelden. Daher kommt es regelmäßig vor, dass es Monate ohne Deutschkursangebot des AMS bzw. des Integrationsfonds gibt.

In diesen Monaten wird es mit den Regelungen immer zu Kürzungen kommen, auch wenn die Betroffenen die Vorgaben des Integrationsgesetzes erfüllen und an Kursmaßnahmen teilnehmen wollen.

Aber auch abgesehen von Deutschkursen sind die Jokermonate wichtig. Das AMS unterbreitet immer wieder Lehrstellenangebote und „gewährt“ eine Bewerbungsfrist, in der keine Kurszuteilung erfolgt. Diese Zeit können die Betroffenen nützen, um sich intensiv den Bewerbungen zu widmen. Das nächste Kursangebot wird oft erst zwei bis drei Monaten später angeboten, sofern in dieser Zeit keine Lehrstelle oder andere Beschäftigung gefunden wird. Auch hier wird es durch die geplante Neuregelung zu Kürzungen kommen und Betroffene werden dazu geneigt sein, prekäre Beschäftigungsverhältnisse einzugehen.

### Mangelhafter und schlechter Vollzug

Ein Gesetzestext zeichnet auch ein Menschenbild. Der Ton eines Gesetzes hallt im Vollzug wieder. Maximalsätze, die nicht überschritten werden dürfen, fehlende Härtefallregelungen, Einschränkung der Hilfen in besonderen Lebenslagen, Sach- statt Geldleistungen lassen keinen Raum für das Einzelschicksal.

Nicht von ungefähr gibt es im Bereich des Vollzugs der Sozialhilfegesetze viele Probleme, beispielsweise wird durch nacheinander erteilte Verbesserungsaufträge, die Auszahlung der Hilfe verzögert, sind Fristen für Verbesserungsaufträge viel zu kurz bemessen, müssen im Rahmen der Mitwirkungspflicht aussichtslose Anträge gestellt werden, zB auf Wohnbeihilfe, auch wenn die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Immer wieder führen lange Bearbeitungszeiten und die dadurch verzögerte Geldauszahlung zur Gefährdung des Wohnraumes oder gar des Kindeswohls.

Die überfordernde Komplexität der Formulargestaltung, Bescheide, die nicht verstanden, Berechnungen, die nicht nachvollzogen werden können, können Menschen einschüchtern.



## WEITERE BEISPIELE aus OÖ

### 1. Herr R.: Fähigkeitsorientierte Aktivität in Tagesstruktur:

*Alter: 61 Jahre; wohnt alleine in einer kleinen nicht betreuten Wohnung (35 m<sup>2</sup>); hat auch sonst keine Betreuung, außer in der Tagesstruktur; arbeitet freiwillig beim Roten Kreuz und ist seit 7 Monaten in der Tagesstruktur (kommt immer regelmäßig); laut Bericht vom BBRZ Grad der Behinderung 50%. Schon die letzten Jahre, hatte er immer finanzielle Probleme und ärgerte sich darüber, dass ihm, bis auf den Freibetrag, alles was er in der Tagesstruktur verdiente, von der BMS abgezogen wurde. Die Umstellung auf die Sozialhilfe ist gerade im Gange (der Antrag wurde Ende April gestellt, Umstellung wahrscheinlich mit Juni 2021), bisher lief er noch unter BMS Nun fällt auch noch der Freibetrag, was mit großer Wahrscheinlichkeit zu finanziellen Engpässen bei ihm führen wird. Ob es beim Wohnen auch noch Verschlechterungen gibt, können wir nicht sagen.*

### 2. Herr L. (geb. 1964): Teilbetreute Wohngemeinschaft:

*Aufgewachsen in Tirol. Lehre zum Fliesenleger absolviert.*

*Erste Kontakte zur Notschlafstelle für Wohnungslose in Linz 1996/1997. Die damalige langjährige Alkoholabhängigkeit hat zur Obdachlosigkeit geführt.*

*Seit 2008 in der WG wohnhaft. Einzug in die WG und Betreuung hat zur Stabilisierung und abstinenterm Leben verholfen. Eine eigene Wohnung ist aufgrund der Depressionen nicht vorstellbar. Auch wenn kein freundschaftlicher Kontakt besteht, gibt die bloße Anwesenheit der WG-Kolleg\*innen Sicherheit, sollte etwas passieren, nicht erst Tage später (tot oder verletzt) aufgefunden zu werden. Das Leben in der WG findet hauptsächlich im eigenen Zimmer statt. Dort wird Kühlschrank, Geschirr und Besteck aufbewahrt. Es wird nicht gemeinsam gekocht, gegessen wird im Zimmer. Bei der Wahl der Mitbewohner\*innen haben WG-Bewohner\*innen keine Entscheidungsmacht.*

*Eine Vormerkung für fähigkeitsorientierte Arbeit besteht, um die finanzielle Situation zu verbessern. Die Suche wird durch die gesundheitliche Situation (COPD, erhöhtes Risiko für Covid) stark eingeschränkt.*

#### Gesundheit: Verschlechterungen durch Umstellung Mindestsicherung auf Sozialhilfe

Erhöhte Kosten können nicht mehr ohne große Einschränkungen abgedeckt werden. Trotz Rezeptgebührenbefreiung ergeben sich zusätzliche Ausgaben; durch Medikamente und schmerzlindernde Salben, die nicht mit der Rezeptgebühr verrechnet werden können. Selbstbehalte z.B. bei Zahnprothesen oder notwendige Haftcremen etc.

Dazu Putzutensilien, Putzmittel etc. – Ausgaben die sich summieren. Anschaffungen nach einem Defekt sind nicht mehr möglich (TV, Kühlschrank, Handy). Auch die Teilnahme am sozialen Leben (Gasthausbesuche, Freizeitaktivitäten, Ausübung von Hobbies) wird eingeschränkt.

### 3. Herr A: betreute Wohngemeinschaft

Herr A ist 38 Jahre alt, ist im Innviertel aufgewachsen und hat die Pflichtschule abgeschlossen. Weitere Ausbildungen sowie Dienstverhältnisse haben sich aufgrund der prekären Lebenssituation nie ergeben. Nach vielen Umzügen mit der Mutter sowie Wohnversuchen wohnt Herr A. nun seit Juli 2019 mit zwei anderen Mitbewohnern in einer betreuten Wohngemeinschaft. Ziel dieser Wohnform ist es, sich zu stabilisieren und ein weitgehend selbständiges Leben mit entsprechender Begleitung führen zu können. Die berufliche Integration ist aufgrund seiner Gesundheit (Diabetes, Adipositas, Bluthochdruck) sowie fehlender Ausbildungen und Erfahrungen bis jetzt nicht möglich gewesen.

Herr A. hat in der WG ein eigenes Zimmer zur Verfügung und teilt sich die Gemeinschaftsräume (Küche inkl. Kühlschrank, Bad, WC). Die Benützungsg Gebühr der WG beträgt monatlich EUR 232,50. Sämtliche weitere Lebenserhaltungskosten (Lebensmittel, Hygieneartikel etc.) müssen darüber hinaus auch noch beglichen werden. Es gibt für die WG keine gemeinsame Haushaltskasse.

#### Verschlechterungen durch Umstellung SOHAG auf Mitbewohner-Richtsatz:

Größere Ausgaben bzw. Ansparungen (für die Ausübung seines Hobbys) sind für ihn nicht mehr möglich. Aber auch viele kleinere Wünsche (Musik-CDs oder Zugtickets für Ausflüge) kann sich Herr A. laut seinen Angaben ebenfalls nicht erfüllen. Diese müssen genau kalkuliert werden und sind, wenn überhaupt, nur bis zur Mitte des Monats möglich.

Da Herr A. insulinpflichtiger Diabetiker ist, benötigt er monatlich eine medizinische Fußpflege. Dies ist für ihn jedoch maximal alle 8-10 Wochen möglich - wenn er entsprechend darauf anspart.

Bei der Bekleidung muss Herr A. längerfristig ansparen um sich beispielsweise ein T-Shirt in seiner Spezialgröße kaufen zu können.

Kaffeehausbesuche oder ein Getränk im Gastgarten kann sich Herr A. derzeit nicht leisten.

Aus seiner Sicht müsste das Monat bereits am 20. enden, damit er einigermaßen über die Runden kommen kann.